

Münsterberger Kreisblatt.

84. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgelder der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Erödel, Münsterberg.

Nr. 6.

Sonnabend, 7. Februar

1931.

[1041.] **Landesschulkassenbeiträge und Beschulungsgeld.** Durch den im Amtlichen Schulblatt Nr. 2 für 1931 abgedruckten Ministerialerlaß vom 2. Januar 1931 sind vom 1. Februar d. Js. ab die Beiträge zur Landesschulkasse und die Sätze des Beschulungsgeldes geändert worden.

Der Landesschulkassenbeitrag beträgt künftig monatlich 341 RM (bisher 350 RM) und das Beschulungsgeld 3,60 RM (bisher 3,70 RM) für das Kind.

Münsterberg, den 31. Januar 1931.

[999.] **Bekanntmachung.** Durch Erlaß des Herrn Preussischen Ministers für Volkswohlfahrt ist die abgezwigte Spruchkammer des Versorgungsgerichts Breslau in Glatz aufgehoben worden. Die zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Versorgungspruchsachen werden fortan in Breslau, Neumarkt 1 — 8 bearbeitet. Die Spruchkammersitzungen finden jedoch weiter in Glatz statt.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[24.] Mit Rücksicht darauf, daß die Niederschlesische Provinzial-Feuersozietät seit einigen Jahren für die Einziehung der Feuerversicherungsbeiträge besondere Hebelisten anfertigt, werden vom 1. Januar 1931 ab für die Gebäudeversicherungen Auszüge für das Ortslagerbuch nicht mehr übersandt.

Münsterberg, den 30. Januar 1931.

Der Kreisfeuersozietätsdirektor.

[881.] Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. Mai 1930 (Regierungsamtsblatt S. 232) ersuche ich erneut, bei Bauten nur Inlandsbaustoffe zu verwenden.

Münsterberg, den 30. Januar 1931.

[237.] Das Sachverzeichnis zum Kreisblatt für 1930 ist erschienen und kann alsbald im Bureau des Landratsamtes zum Preise von 1 RM abgeholt werden. Da das Sachverzeichnis ein wesentlicher Bestandteil des Kreisblattes und zur schnelleren Unterrichtung in ihm unbedingt er-

forderlich ist, mache ich die Anschaffung den Amts-, Gemeinde- und Gesamtschulverbandsvorständen des Kreises hiermit zur Pflicht. Den Standesämtern, Kirchenvorständen, Gutsverwaltungen, Fleischbeschauern, Gemeindefreiwirtschaftern, sowie allen, die überhaupt das Kreisblatt beziehen, kann ich die Anschaffung des Sachverzeichnisses nur dringend empfehlen.

Sachverzeichnisse, die von den Pflichtabnehmern bis zum 25. Februar d. Js. nicht abgeholt sind, werden durch die Post unter Nachnahme des Kostenbetrages übersandt werden.

Münsterberg, den 5. Februar 1931.

[400.] Durch Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 13. Dezember 1930 (Amtsblatt 1931 S. 20 Nr. 44) wurde § 3 Abs. 1 Ziffer g der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 14. Juni 1929 (Kreisblatt S. 97) gestrichen.

Bis auf weiteres sind insoweit auch die Klauen-tiere, die aus Ostpreußen stammen, bei der Entladung zu untersuchen.

Münsterberg, den 2. Februar 1931.

[1089.] Durch Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 14. v. Mts. (Amtsblatt S. 35 Nr. 85) wurde die Polizeiverordnung vom 29. April/31. Mai 1929 (Kreisblatt S. 77 und 91) betreffend das Umherlaufen von Hunden aufgehoben.

Münsterberg, den 2. Februar 1931.

Polizeiverordnung. Auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) in Verbindung mit § 142 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird unter Zustimmung des Kreis Ausschusses für den Umfang des Kreises Münsterberg folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Die Kreispolizeiverordnungen vom 25. Juni 1914, Kreisblatt S. 145, betreffend Einsperrung läufiger

Hündinnen, und vom 29. April 1915, Kreisblatt S. 143, betreffend Arbeitspersonal der Rirschenpächter, werden hiermit aufgehoben.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Münsterberger Kreisblatt in Kraft.

Münsterberg, den 3. Februar 1931.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

[1076.] **Verwaltungsgebühren für die Ausfertigung von Wandergewerbebescheinigungen und Legitimationskarten.** Aus Handelskreisen vorgebrachte erneute Klagen über die Höhe der Verwaltungsgebühren für die Ausfertigung von Legitimationskarten und Wandergewerbebescheinigungen geben mir Veranlassung, den Ortspolizeibehörden des Kreises meine Kreisblattverfügung vom 29. Dezember 1926, Stück 53, in Erinnerung zu bringen.

Münsterberg, den 2. Februar 1931.

[1190.] **Handwerkskammerbeiträge.** Die Ortsbehörden des Kreises mache ich auf Ersuchen der Handwerkskammer darauf aufmerksam, daß bis zum 15. d. Mts. die 4. Rate der Handwerkskammerbeiträge für 1930, 3¹ fällig ist, und daß alle Rückstände, die bis dahin nicht eingegangen sind, durch Nachnahme unter Hinzurechnung der Spesen eingezogen werden.

Münsterberg, den 4. Februar 1931.

[257.] **Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.** In Nr. 1 S. 5 des Regierungsamtsblattes für 1931 und der Sonderbeilage hierzu ist die neue Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 24. Dezember 1930, die am 1. Januar 1931 in Kraft getreten ist, zum Abdruck gelangt.

Außerdem sind in dieser Beilage die Grundsätze für die Durchführung und die Ausführungsanweisung zu dieser Polizeiverordnung veröffentlicht.

Gemäß § 11 der Polizeiverordnung und Ziffer 13 der Ausführungsanweisung hat der Herr Regierungspräsident die nachstehend aufgeführten Ingenieure des Schlesischen Vereins zur Ueberwachung von Dampfkesseln als Sachverständige im Sinne des § 11 a. a. D. für den Regierungsbezirk Breslau widerruflich ernannt.

Direktor, D. Zundel, Breslau.

Bez. Oberingenieur, D. Kuhfahl, Breslau.

Bez. Oberingenieur, W. Tschsch, Breslau.

Bez. Oberingenieur, E. Recha, Breslau.

Ingenieur, F. Fahlbusch, Breslau.

Diplom-Ingenieur, G. Schulze, Breslau.

Diplom-Ingenieur, H. Kellerer, Breslau.

Diplom-Ingenieur, Dr. H. Kinast, Breslau.

Diplom-Ingenieur, J. Daniel, Breslau.

Diplom-Ingenieur, W. Ripberger, Breslau.

Diplom-Ingenieur, E. Fechner, Breslau.

Diplom-Ingenieur, H. J. Nessel, Breslau.

Diplom-Ingenieur, Dr. G. Appaly, Breslau.

Diplom-Ingenieur, D. Zweig, Breslau.

Diplom-Ingenieur, G. Kunijch, Breslau.

Regierungs-Baumstr., Diplom-Ing., H. May, Breslau.

Diplom-Ingenieur, W. Weber, Waldenburg.

Ingenieur, F. Ebert, Waldenburg.

Diplom-Ingenieur, S. Wudtke, Waldenburg.

Bezirks-Oberingenieur, F. Zimmermann, Glogau.

Ingenieur, G. Huschke, Glogau.

Diplom-Ingenieur, W. Meuser, Glogau.

Die Ortspolizeibehörden werden hiermit auf diese Vorschriften, insbesondere auch auf § 7 der Polizeiverordnung und Ziffer 12 der Ausführungsanweisung hingewiesen.

Münsterberg, den 2. Februar 1931.

Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen gegen Jugendliche. Runderlaß des Ministers des Innern vom 11. Januar 1931 — II C II 41 b Nr. 243 V/30.

Die Vollstreckung der nach § 40 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (R.-G.-Bl. I S. 135) auf Grund einer polizeilichen Strafverfügung gegen Jugendliche wegen Nichtbeitreibbarkeit der Geldstrafe vom Jugendrichter festgesetzten Ersatzfreiheitsstrafe ist nach Auffassung des Preuß. J.M., der ich mich anschließe, Sache des Jugendrichters.

Die Prüfung der Frage der Strafaussetzung ist, soweit die ersatzweise festgesetzte Freiheitsstrafe in Frage kommt, ebenfalls lediglich Aufgabe des Jugendrichters. Sie erfolgt von Amts wegen. Das Recht des Reg.-Präs. (Pol.-Präs. in Berlin), nach Maßgabe des Runderlasses vom 1. Oktober 1930 (M.-Bl.i.B. S. 873) für die Geldstrafe bedingte Aussetzung der Vollstreckung zu gewähren, bleibt unberührt.

Vor Erlass einer polizeilichen Strafverfügung gegen Jugendliche ist von den Polizeibehörden in gleicher Weise wie von Staatsanwaltschaft und Gericht zu prüfen, ob nicht Erziehungsmaßnahmen genügen (§§ 5 — 7 des Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923, vgl. auch Runderlaß des Ministers des Innern vom 28. Dezember 1928, M.-Bl.i.B. 1929 S. 19, Richtlinien über den Erlass polizeilicher Strafverfügungen und die Erteilung von polizeilichen Verwarnungen.)

[898.] Veröffentlicht.

Münsterberg, den 29. Januar 1931.

Polizeiverordnung über die Ablieferung von Tierkörpern an Abdeckereien. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) der §§ 137, 139 und 145 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) in der Fassung der Verordnung über Ver-

mögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.-G.-Bl. I S. 44) sowie des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkadavern vom 17. Juni 1911 (R.-G.-Bl. S. 248) und seiner Ausführungsbestimmungen vom 1. Mai 1912 wird für diejenigen Gemeinden des Regierungsbezirks Breslau, in denen Wasenplätze nicht eingerichtet sind, mit Zustimmung des Bezirksausschusses zu Breslau folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Tierkörper aller gefallenen und nicht zu Schlachtzwecken getöteten Tiere des Rindergeschlechts, der Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Schweine, Schafe und Ziegen — ausgenommen Einhuferfohlen und Kälber unter 3 Wochen, sowie Ferkel, Schaf- und Ziegenlämmer unter 6 Wochen — sind unter Verbot jeder anderweitigen Verwendung ausschließlich den Abdeckereien zur unschädlichen Beseitigung nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften zu überweisen.

Dem Abdeckereizwang unterliegen auch die zur menschlichen Nahrung ungeeigneten Körper von Schlachtieren, sofern ihre unschädliche Beseitigung in einer Abdeckerei polizeilich angeordnet worden ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig

- a. in den Fällen des § 4 Absatz 2—4 der Anlage C zu § 5 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 (Verwendung von Tierkörpern und Tierkörperteilen zu Seuchenfeststellungen und zu wissenschaftlichen Zwecken):
- b. mit Genehmigung des Landrats (in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde).

Als gefallen ist jedes Tier anzusehen, das ohne Schlachtung oder Tötung verendet ist. Nicht zu Schlachtzwecken getötete Tiere sind den gefallenen gleich zu achten.

§ 2.

Welche Abdeckereien für die einzelnen Ortschaften zuständig sind, regelt sich nach den Bestimmungen des Kreis Ausschusses, in Stadtkreisen des Magistrats.

§ 3.

Die Tierkörper sind den Abdeckereien einschließlich Haut, Haare, Borsten, Hörner, Klauen, Hufe und Hufeisen zu überweisen.

§ 4.

Das Abhäuten, Zerlegen, einschließlich des teilweisen Zerlegens zu diagnostischen Zwecken sowie das Ausnutzen der Tierkörper darf nur in der Abdeckerei erfolgen. Ausgenommen hiervon sind amtstierärztliche Zerlegungen in dringenden Seuchen- und Seuchenverdachtsfällen. Wegen der zulässigen Ausnahmen wird auf den Erlaß des Landwirtschaftsministers vom 10. März 1914, l. A. III e. 1341, verwiesen.

§ 5.

Von jeder nicht zu Schlachtzwecken bewirkten Tötung und von jedem Fall der unter Ziffer 1 genannten Tiere hat der Besitzer spätestens am Tage nach dem

Tode des Tieres der zuständigen Abdeckerei unter Angabe seines Namens und der Stelle von der der Tierkörper abzuholen ist, der Art, des ungefähren Alters und der Zahl der Tiere auf dem schnellsten Wege Anzeige zu erstatten. Die gleiche Verpflichtung hat, wer in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, wer mit der Aufsicht über Vieh anstelle des Besitzers beauftragt ist, wer als Hirt (Schäfer) entweder Vieh von mehreren Besitzern oder solches Vieh eines Besitzers, das sich seit mehr als 24 Stunden außerhalb der Feldmark des Wirtschaftsbetriebes des Besitzers befindet, in Obhut hat, ferner für die auf dem Transport befindlichen Tiere, deren Begleiter und für die im fremden Gewahrsam befindlichen Tiere der Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln oder Weidestellen.

Die Anzeigepflicht erlischt, wenn die Anzeige rechtzeitig von einem anderen Verpflichteten erstattet worden ist.

Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn Tiere auf polizeiliche Anordnung getötet worden sind.

Die nach § 9 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 vorgeschriebene Anzeige in Seuchen- und Seuchenverdachtsfällen bleibt unberührt.

Bei Tierkörpern, deren Besitzer unbekannt ist, hat der Gemeindevorsteher, in dessen Bezirk sich der Tierkörper befindet, zwecks Abholung und unschädlicher Beseitigung die Abdeckerei zu benachrichtigen.

§ 6.

Bis zur Abholung durch den Abdecker sind die Tierkörper so aufzubewahren, daß sie nicht beschädigt werden können und daß Tiere mit ihnen nicht in Berührung kommen können.

Die Tiereigentümer sind verpflichtet, bei der Abholung Hilfskräfte zum Ausladen der Tierkörper zu stellen.

§ 7.

Die Abdeckereiunternehmer sind verpflichtet, alle im § 1 genannten Tierkörper, die ihnen zur Abholung angezeigt werden, spätestens am Tage nach der Anmeldung abzuholen und alsbald unter Beachtung der maßgebenden Vorschriften unschädlich zu beseitigen.

§ 8.

In Streitfällen über die Kosten für die Abholung und Beseitigung der im § 1 genannten Tierkörper entscheidet, sofern § 28 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911 (G.-S. S. 149) und § 16 des Ausführungsgesetzes zum Fleischbeschauengesetz vom 28. Juni 1902 (G.-S. S. 229) keine Anwendung finden, der Landrat, in Stadtkreisen der Polizeiverwalter nach Anhörung des zuständigen Veterinärrats endgültig. Die Beitreibung der Kosten erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren. Die aus der Regelung der Streitfälle entstehenden Unkosten fallen dem unterliegenden Teile zur Last.

§ 9.

Zuwendungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 RM bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt.

§ 10.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Alle den gleichen Gegenstand betreffenden Kreis- und Ortspolizeiverordnungen werden hiermit außer Kraft gesetzt. (I. 17. 109. T. 200.)

Breslau, den 30. Juni 1930.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung über die Ablieferung von Tierkörpern an Abdeckereien. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), der §§ 137, 139 und 145 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) in der Fassung der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (R.-G.-Bl. I, S. 44), sowie des Gesetzes über die Beseitigung von Tierkadavern vom 17. Juni 1911 (R.-G.-Bl. S. 248) und seiner Ausführungsbestimmungen vom 1. Mai 1912 wird für diejenigen Gemeinden des Regierungsbezirks Breslau, in denen Wasenplätze nicht eingerichtet sind, mit Zustimmung des Bezirksausschusses zu Breslau § 1 meiner Polizeiverordnung über die Ablieferung von Tierkörpern an Abdeckereien vom 30. Juni 1930 (Amtsblatt S. 285) wie folgt abgeändert:

§ 1.

Die Tierkörper aller gefallenen und nicht zu Schlachtzwecken getöteten Tiere des Rindergeschlechts, der Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere, einschließlich der Kälber und Einhuferfohlen sowie der totgeborenen, voll ausgetragenen Kälber und Fohlen, ferner der Schweine, Schafe und Ziegen — ausgenommen Saugferkel, Schaflämmer und Ziegenlämmer unter 6 Wochen — sind unter Verbot jeder anderweitigen Verwendung ausschließlich den Abdeckereien zur unschädlichen Beseitigung nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften zu überweisen.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. (I. 17. 109. T. 334. II.)

Breslau, den 12. Dezember 1930.

Der Regierungspräsident.

[617.] Vorstehende Polizeiverordnung werden hiermit weiter veröffentlicht.

Der Kreisaußschuß hat gemäß § 2 der vorstehenden Polizeiverordnung vom 30. Juni 1930 als zuständige Abdeckerei für den Kreis Münsterberg die neu errichtete Abdeckerei in Wammen, Kreis Strehlen, bestimmt. Diese wird ihren Betrieb voraussichtlich im nächsten Monat aufnehmen und es haben alsdann von diesem Zeitpunkt die vorstehenden Polizeiverordnungen auch für den hiesigen Kreis zur Durchführung zu gelangen.

Münsterberg, den 30. Januar 1931.

1. Nachtrag zur Viehseuchenentschädigungs- fassung für die Provinz Niederschlesien vom 11. 26. März 1927.

I. Im § 1 ist im ersten Absatz hinter Ziffer 6 einzufügen:

7. Für an Abdeckereien oder sonstige Kadaververwertungsanstalten abgelieferte Kadaver gefallener oder nicht zu Schlachtzwecken getöteter Einhufer (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel), Tiere des Rindergeschlechts,

Schweine, Schafen und Ziegen, ausgenommen Einhuferfohlen und Kälber unter drei Wochen, Schweine mit einem Gewicht unter 1 Zentner, Schaf- und Ziegenlämmer unter 6 Wochen werden an die Tierbesitzer Entschädigungssätze gezahlt, die von der Landespolizeibehörde nach Benehmen mit dem Provinzialverband, der Landwirtschaftskammer und den Vertretern des Abdeckereigewerbes festgesetzt werden. Die von den Abdeckereien oder sonstigen Kadaververwertungsanstalten zu zahlenden Vergütungssätze werden von der Landespolizeibehörde nach Benehmen mit dem Provinzialverband bestimmt. Sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren. Ueber die Durchführung des Entschädigungsverfahrens für abgelieferte Tierkadaver erläßt der Provinzialausschuß nähere Bestimmungen.

II. In § 4 ist hinter Ziffer 5 einzufügen:

6. Bei § 1, Ziffer 7 sind von einer Entschädigung auszuschließen die Fälle, in denen auf Grund Viehseuchengesetzlicher Vorschriften eine Entschädigung oder Beihilfe zu gewähren ist (§ 68 des Viehseuchengesetzes, § 5, § 23, Absatz 1 des Ausführungsgesetzes dazu) oder ausgeschlossen ist (§ 70, § 71 Nr. 2, § 72 des Viehseuchengesetzes, § 8 des Ausführungsgesetzes), oder in denen der Tierbesitzer auf Grund einer Privatversicherung Entschädigung erhält. Nicht auszuschließen sind jedoch die Fälle des § 71 Nr. 1 des Viehseuchengesetzes, in denen Tiere an einer unheilbaren oder tödlichen Krankheit gelitten haben, ohne daß ein Entschädigungsanspruch wegen Vorliegens einer entschädigungspflichtigen Seuche oder aus Privatversicherungen gegeben ist. Als Versicherung in diesem Sinne gilt auch eine Versicherung gegen Brandschaden (Feuerversicherung.)

Auszuschließen ist ferner eine Entschädigung:

- a. für Kadaver von Tieren, die ordnungsmäßig ausgeschlachtet, dann aber bei der Fleischschau beanstandet werden, es sei denn, daß der Tierbesitzer nach besonderen Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die beanstandeten Tierkörper mit Haut an eine Abdeckerei abzuliefern,
- b. für Kadaver mit einer den Wert der Haut erheblich mindernden Beschädigung, es sei denn, daß die Beschädigung nach Lage der Verhältnisse unvermeidbar war. Darüber, ob eine den Wert der Haut erheblich mindernde Beschädigung vorliegt, beziehendenfalls, ob sie unvermeidbar war, entscheidet im Streitfalle unter Ausschluß des Rechtsweges der Veterinärarzt endgültig. Die Kosten der Zuziehung des Veterinärarztes trägt der unterliegende Teil der streitenden Parteien.

Unberührt bleibt die Verpflichtung der Abdeckereien usw., für abgelieferte Tierkadaver nach Maßgabe der landespolizeilichen Anordnungen Vergütungen auch in Fällen zu zahlen, in denen nach vorstehenden Bestimmungen eine Entschädigung ausgeschlossen wird.

III. In § 8 ist einzufügen als Absatz 2:

Zur Bestreitung der Entschädigungen aus § 1, Ziffer 7 zahlt der Staat einen Zuschuß an den Provinzialverband, der die Hälfte des aus öffentlichen Mitteln zu

bestreitenden Betrages, jedoch nicht mehr als $\frac{1}{2}$ der Gesamtschädigung für Tierkadaver beträgt. Der ungedeckt bleibende Betrag von Entschädigungen aus § 1, Ziffer 7 wird für Einhufer durch Beiträge der Besitzer von Einhufern und für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen durch Beiträge der Rindviehbesitzer aufgebracht, die auf diese, zusammen mit den Beiträgen aus Absatz 1, umgelegt werden.

IV. In § 14 ist im 2. Absatz hinter dem 1. Satz einzufügen:

In gleicher Weise hat der Landeshauptmann Abrechnungen über die von ihm gezahlten Entschädigungen für Tierkadaver, die an Kadaverwertungsanstalten abgeliefert worden sind, aufzustellen.

Vorstehender, von dem 9. Niederschlesischen Provinziallandtag am 9. Mai 1930 beschlossener Nachtrag I zur Viehseuchenentschädigungssatzung für die Provinz Niederschlesien vom 11. 26. März 1927 wird hierdurch gemäß §§ 12, 23 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz vom 25. Juli 1911/28. März 1928 (G.-S. S. 149/45) genehmigt.

Berlin, den 5. Juli 1930.

(V. 5838 Minister für Landwirtschaft II. E. 4010
II. Minister des Innern I. A. 1. 2884a. F.-M.)

Zugleich im Namen des Preussischen Finanzministers und des Preussischen Ministers des Innern.

**Der Preussische Minister für Landwirtschaft
Domänen und Forsten.**

Bestimmungen zur Durchführung des Entschädigungsverfahrens für an Kadaverwertungsanstalten abgelieferte Tierkadaver vom 24. April 1930.

1. Bei der Ablieferung der Kadaver gefallener oder nicht zu Schlachtzwecken getöteter Tiere an den abholenden Wagenführer oder sonstigen Vertreter der Kadaverwertungsanstalt ist von diesem eine Ablieferungsbescheinigung nach dem anliegenden Vordruck 1 in zwei Stücken auszufüllen, von denen ein Stück er selbst und ein Stück der Tierbesitzer erhält. Auf dem Stück, das der Vertreter der Kadaveranstalt an sich nimmt, bescheinigt der Tierbesitzer gleichzeitig, ob ihm für das Tier ein Entschädigungsanspruch aus einem Privatversicherungsvertrage zusteht.

2. Der Vertreter der Kadaveranstalt versieht bei der Abholung jeden Tierkadaver mit einer Ohrmarke, deren Nummer auf der Abholungsbescheinigung (Vordruck 1) vermerkt wird.

3. Die Kadaverwertungsanstalt übersendet am Ende jeder Woche die Ablieferungsbescheinigungen dem für den Ort des Kadaveranfalles zuständigen Veterinärarzt.

4. Der Veterinärarzt versieht die Ablieferungsbescheinigung mit dem Sichtvermerk. In Fällen, in denen eine amtstierärztliche Untersuchung stattgefunden hat, vermerkt der Veterinärarzt, ob Gründe vorliegen, die eine Entschädigung nach § 2 der Ausführungsbestimmungen vom 16. Oktober 1929 zum Gesetz vom 28. März 1928 ausschließen. Der Veterinärarzt sendet dann die Ablieferungsbescheinigungen an den Kreisausschuß.

5. Der Kreisausschuß zahlt im Auftrage des Provinzialverbandes an den Tierbesitzer den von der Landespolizeibehörde gemäß § 1 Ziffer 7 der Viehseuchenentschädigungssatzung festgesetzten Entschädigungssatz und zieht von der Kadaverwertungsanstalt den von der Landespolizeibehörde bestimmten Vergütungssatz — erforderlichenfalls im Verwaltungszwangsverfahren — ein.

6. Der Kreisausschuß führt für jede Kadaverwertungsanstalt Nachweisungen nach dem anliegenden Vordruck 2 und reicht sie an den Provinzialverband in den von diesem zu bestimmenden Zeitabständen ein.

7. Der Provinzialverband erstattet dem Kreisausschuß die ausgezahlten Kadaverentschädigungen abzüglich der durch den Kreisausschuß von den Kadaverwertungsanstalten eingezogenen Vergütungssätze. Auf Wunsch zahlt der Provinzialverband zu diesem Zweck Vorschuß an die Kreisausschüsse.

8. Der Provinzialverband reicht alljährlich bis zum 1. Juli für das abgelaufene Rechnungsjahr dem Minister für Landwirtschaft für jeden Regierungsbezirk eine Nachweisung nach Vordruck 3 ein. Die Nachweisungen sind mit Richtigkeitsbescheinigung des Landeshauptmanns und mit dem rechnerischen Feststellungsvermerk zu versehen. Auf Grund dieser Nachweisung zahlt die Staatskasse dem Provinzialverband zu den gezahlten Entschädigungen einen Zuschuß, der die Hälfte des aus öffentlichen Mitteln zu bestreitenden Betrages, jedoch nicht mehr als ein Drittel der Gesamtschädigung, beträgt.

9. Der ungedeckt bleibende Betrag an Kadaverentschädigung wird durch den Provinzialverband für die Einhufer von den Besitzern von Einhufern, für sämtliche sonstigen Tierarten von den Rindviehbesitzern zusammen mit der sonstigen Viehseuchenumlage eingezogen.

Breslau, den 24. April 1930.

**Der Provinzialausschuß
der Provinz Niederschlesien.**

Gebührenordnung. Für die Entschädigung der an Abdeckereien abzuliefernden Tierkadaver werden auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 4. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt S. 891), des Erlasses des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 15. Mai 1920 (I. A. III. g. 12927), der Ausführungsbestimmungen des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 16. Oktober 1929 zum Gesetz vom 28. März 1928 (G.-S. S. 45) über die Ergänzung des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz, sowie der Zusatzbestimmungen vom 9. Mai 1930 zur Viehseuchenentschädigungssatzung für die Provinz Niederschlesien vom 14. März 1927 im Einvernehmen mit dem Provinzialverbande Niederschlesien, der Landwirtschaftskammer Niederschlesien und den Vertretern des Abdeckereigewerbes nachstehende Entschädigungssätze festgesetzt:

A. Die Tierbesitzer erhalten für Tierkörper, welche nicht von der Genährung einer Entschädigung gemäß § 4, Ziffer 6 der Viehseuchenentschädigungssatzung für die Provinz Niederschlesien ausgeschlossen sind:

| | |
|--|-------|
| I. für Einhufer: | |
| a. Pferde über 2 Jahre | 15 RM |
| b. Pferde von 1 bis 2 Jahren und Maultiere | 9 RM |
| c. Fohlen von 3 Wochen bis 1 Jahr, sowie Esel und Maulesel | 3 RM |
| d. Fohlen unter 3 Wochen und totgeborene, aber voll ausgetragene Fohlen | 1 RM |

| | |
|--|-------|
| II. für Rinder: | |
| a. Ochsen über 3 Jahre | 21 RM |
| b. Rinder über 2 Jahre, außer Ochsen unter a. | 15 RM |
| c. Rinder von 1 bis 2 Jahren | 9 RM |
| d. Fresser von 1/2 bis 1 Jahr | 6 RM |
| e. Kälber von 3 Wochen bis 1/2 Jahr | 3 RM |
| f. Kälber unter 3 Wochen und totgeborene, aber voll ausgetragene Kälber | 1 RM |

| | |
|---|---------|
| III. für Schafe: | |
| a. Schafe mit Wolle | 3 RM |
| b. Schafe ohne Wolle (Scherlinge und Blößen) | 1,50 RM |
| IV. für Ziegen, ausgewachsen 3 RM | |
| V. für Schweine: | |
| a. Schweine von 1 bis 2 Zentner | 3 RM |
| b. Schweine von 2 bis 3 Zentner | 6 RM |
| c. Schweine über 3 Zentner | 9 RM |

Anmerkung: Die Abdeckereiunternehmer haben von den an die Tierbesitzer zu zahlenden Entschädigungssätzen unter A I a bis c, II a bis e, III, IV und V ein Drittel zu tragen. — Der Anteil der Abdeckereiunternehmer wird gemäß Ziffer 5 der Bestimmungen des Provinzialausschusses der Provinz Niederschlesien zur Durchführung des Entschädigungsverfahrens für an Kadaververwertungsanstalten abgelieferte Tierkadaver vom 24. April 1930 (Regierungsamtsblatt für 1930, S. 378, 380) von dem Kreis Ausschuss im Auftrage des Provinzialverbandes eingezogen erforderlichenfalls im Verwaltungszwangsverfahren. Die Gebühr für Fohlenkadaver unter I d und Kälberkadaver unter II f ist von den Abdeckereiunternehmern allein zu tragen und von diesen den Tierbesitzern unmittelbar auszuführen.

B. I. Die Tierbesitzer haben für die Abholung und Verarbeitung der ohne Haut (von Schlachttieren, die bei der Fleischschau beanstandet sind) oder mit unverwertbarer Haut (infolge Fäulnis, Zerstückelung, Verbrennung) abgelieferter Tierkörper, ferner in Fällen, in denen die Vernichtung der Haut aus seuchenpolizeilichen Gründen vorgeschrieben ist, an den Abdeckereiunternehmer 2/3 der unter A genannten Sätze zu zahlen.

II. Die Abdeckereiunternehmer haben für die Abholung verbotswidrig (§ 4 der Polizeiverordnung vom 30. Juni 1930, N. Bl. S. 285) abgehäuteter Tierkörper oder wenn der Besitzer die Haut zurückfordert, einen Anspruch auf die Sätze unter A in voller Höhe.

III. In Fällen, in denen bei Brandschäden mehrere Tiere gleichzeitig oder nur Teile eines Tieres oder mehrerer Tiere unschädlich zu beseitigen sind, hat der

Abdeckereiunternehmer nicht die vollen Gebührensätze für jedes Tier zu beanspruchen. Die Bemessung der Vergütung unterliegt in solchen Fällen vielmehr der freien Vereinbarung zwischen dem Tierbesitzer und dem Abdeckereiunternehmer.

In Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung setzt die Polizeiverwaltung nötigenfalls nach Anhörung des Veterinärrates die Vergütung fest.

C. Die Abholung, Verarbeitung erfolgt in dem Fall unter A unentgeltlich.

In Streitfällen über die Entschädigung entscheidet der Landrat, in Stadtkreisen die Polizeiverwaltung nach Anhörung des Veterinärrates endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

Zuständig ist der Landrat (Polizeiverwalter) desjenigen Kreises, in dem die wegen Zahlung einer Entschädigung in Anspruch genommene Partei ihren Wohnsitz hat.

Auf Antrag eines Beteiligten erfolgt die Beitreibung der Entschädigungsbeträge nach Maßgabe der Verordnung vom 15. November 1899 und 21. April 1921, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Gesetzsammlung S. 545, 381).

Die aus der Regelung der Streitfälle entstandenen Kosten fallen dem unterliegenden Teile zur Last.

D. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1931 in Kraft. (L. 17. 109. T. 343.)

Breslau, den 27. November 1930.

Der Regierungspräsident.

[617.] Vorstehende Anordnungen, die für den hiesigen Kreis mit dem Tage, an dem die Abdeckerei in Wammen, Kreis Strehlen, ihren Betrieb eröffnet, zur Anwendung kommen, werden hiermit weiter veröffentlicht.

Münsterberg, den 30. Januar, 1931.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Betrifft: Pflegekinder. Gemäß § 20 des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes bedarf derjenige, welcher ein Pflegekind aufnehmen will, der **vorherigen** Erlaubnis des zuständigen Jugendamtes, im hiesigen Kreise, einschließlich der Stadt, des hiesigen Kreisjugendamtes (Kreishaus). In dringenden Fällen ist die Erlaubnis **innerhalb 3 Tagen** nachträglich einzuholen. Pflegekinder sind Kinder unter 14 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig, in Pflege befinden. Wer ein Pflegekind **ohne** die vorgeschriebene Erlaubnis in Pflege nimmt, hat Bestrafung mit Geldstrafe oder entsprechender Haftstrafe gemäß § 30 R. J. W. G. zu gewärtigen. Sollten Kinder ohne die Erlaubnis in Pflege genommen worden sein, so ist die Genehmigung sogleich zur Vermeidung von Weiterungen bei dem Kreisjugendamt zu beantragen.

Münsterberg, den 6. Februar 1931.

Das Kreiswohlfahrtsamt. Dr. Kirchner.

Warnung vor Verwendung von sogenanntem „Anilinoel“ zur Bekämpfung des Getreidekrebseß. Mehrere Arbeiter einer Gutsverwaltung hiesigen Kreises, zur Bekämpfung des Getreidekrebseß mit Streichen und Bespritzen von Speicherwänden mit sogenanntem „Anilinoel“ beschäftigt, erkrankten noch während dieser Beschäftigung an akuten Vergiftungserscheinungen, konnten sich aber nach sofortiger ärztlicher Hilfeleistung wieder schnell erholen. Die Ermittlungen haben ergeben, daß in diesem Falle durch die Lieferfirma das handelsüblich auch als Anilinoel bezeichnete Anilin zugesandt worden war. Das Bespritzen oder sonstige Verarbeiten von Anilin bedeutet aber eine große Gesundheitsgefahr, insbesondere, weil sowohl durch Einatmen des verspritzten Anilins, wie auch bei Befechten der Kleider durch unmittelbare Aufnahme durch die Haut starke Vergiftungserscheinungen zustande kommen.

Um derartigen Vergiftungen vorzubeugen, empfiehlt es sich, für die Bekämpfung des Getreidekrebseß niemals Anilinoel anzufordern, sondern „Suludin“ zu bestellen und zu verwenden.

Münsterberg, den 2. Februar 1931.

Der Kreis Ausschuß als Sektionsvorstand der Niederschles. landwirtschaftl. Genossenschaft.

Wetterbericht

des Meteorologischen Observatoriums
Breslau — Krietern.

(Öffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

In der vergangenen letzten Januarwoche befanden sich die Sudetenländer im Bereiche subpolarer Luftmassen. Im Flachlande war leichtes Tauwetter vorherrschend, während in mittleren und höheren Lagen bei anhaltendem Frost Schneefälle niedergingen. Gegen Wochenende sind von Rußland her kontinental-arktische Kaltluftmassen in unserem Bezirk eingedrungen und haben in tieferen Lagen allgemeinen Temperaturrückgang gebracht.

Die Großwetterlage scheint in der nächsten Zeit in unserem Bezirk vorherrschend winterliche Witterung zu bedingen. Bei anhaltender Zufuhr kontinental-arktischer Kaltluft befindet sich Schlesien zunächst im Grenzgebiete milderer und kälterer Luftmassen und hat mit weiteren Schneefällen zu rechnen. In der zweiten Februarwoche besteht die Möglichkeit, daß die Kaltluftmassen abzusinken beginnen, wodurch bei Aufheiterung mit erheblicher Frostverschärfung zu rechnen ist.

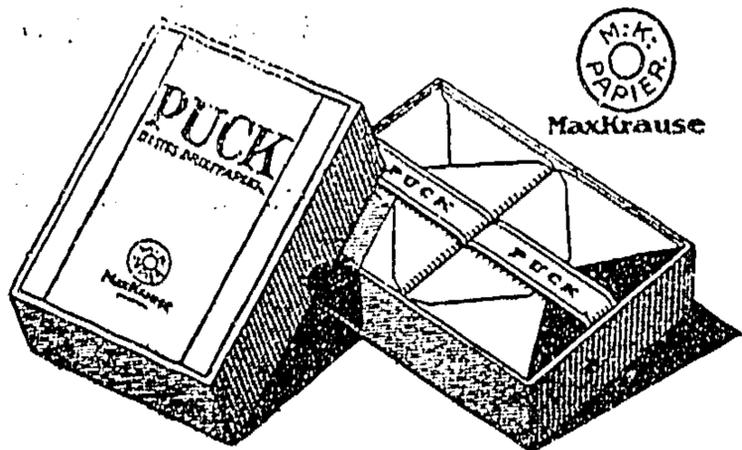
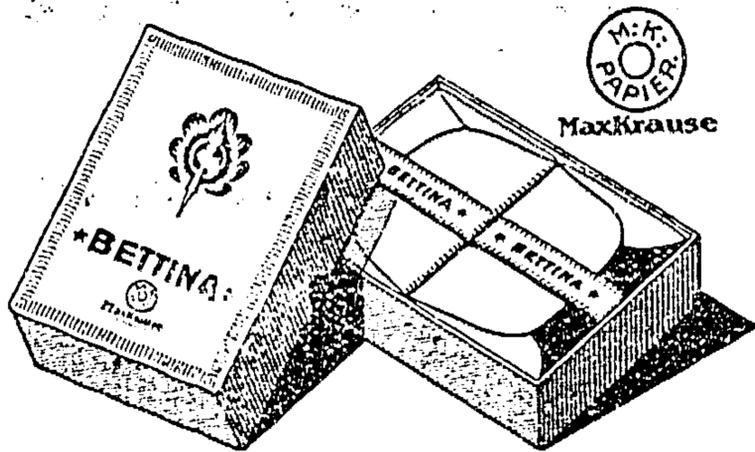
Drucksachen

für Industrie, Landwirtschaft, Handel, Gewerbe und Privat, in feinsten Ausführung in der

Buchdruckerei Troedel, Münsterberg, Burgstraße Nr. 6.



Kreissparkasse Münsterberg.



Zu haben bei Troedel, Münsterberg, Burgstraße 6.

Unglücksfälle

- ● im Straßenverkehr werden vermieden, wenn die Wagenführer die Vorschriften sorgfältig beachten,
-

rechts zu fahren

und links zu überholen.

Sämtliche

vom 1. Januar 1931 ab nur noch zur Verwen-
dung zugelassenen neuen vorschriftsmäßigen

Formulare für das polizeiliche Meldewesen

(An- u. Abmeldungen für An- u. Abziehende,
Ummeldungen bei Wohnungswechsel, Anmel-
dungen von Reisenden, An- u. Abmeldungen
von Kranken usw. usw.) sind vorrätig in der



Buchdruckerei Ervedel, Burgstraße 6.